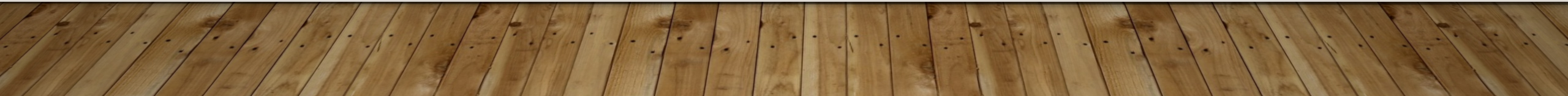


SCHULSANITÄTSDIENST



GLIEDERUNG

- Begrüßung, Vorstellung, Warm-up
- Einführung
- Voraussetzung in der Schule
- Voraussetzung der Schüler*innen zur Teilnahme
- Inhalte und Organisation des SSD
- Rechtliche Vorgaben
- AG Schulsanitäter - Praktische Umsetzung an der IGS
- Zeit zum Austausch und Fragen

ALLGEMEINES

Definition Schulsanitätsdienst

„Als Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter übernehmen sie nach einer Erste-Hilfe-Ausbildung - zusammen mit Lehrkräften - **die Erstversorgung von Verletzten und Erkrankten in ihrer Schule.**“

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/gesundheitsforderung_pravention/schulsanitatsdienst/schulsanitaetsdienst-116765.html

PÄDAGOGISCHE DIMENSION



SOZIALE DIMENSION



SCHULORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN

- Initiation und Unterstützung durch LK oder SL
- SSD erfolgt als Schulentwicklung im Rahmen des Schulprogrammes, Gremien stimmen ab
- Implementierung im Sicherheits- und Präventionskonzept
- Integration in der Schule zum Beispiel als AG
- Verwaltung von Einrichtungen und Sachmitteln
- Dokumentation von Hilfeleistungen, Zusammenarbeit mit Sekretariat
- mögliche Unterstützung durch GUV erfragen
- Zusammenarbeit mit Hilfsorganisatoren
- Sponsoren für T-Shirts o.ä.

KRITERIEN ZUR EINRICHTUNG EINES SSD

- Personelle Voraussetzungen:
 - engagierte (ausgebildete) Lehrkraft
 - ausreichende Anzahl von SuS ab Klasse 7
 - Sicherstellung der Aus- und Fortbildung durch eigene Ressourcen oder externe Organisationen, wie Johanniter
 - Organisation der Dienstpläne
- Räumlich / Technische Voraussetzungen:
 - Sachausstattung ist Aufgabe des Schulträgers
 - geeigneter Sanitätsraum
 - Einsatz- und Übungsmaterial
 - Technische Voraussetzung zur Alarmierung, z.B. Lautsprecherdurchsage

RECHTLICHE ASPEKTE

- Lehrkraft stellt Eignung der SuS fest und achtet auf die Einverständniserklärung der Eltern und Schweigepflichtserklärung
- SuS mit einer EH- Grundausbildung werden eingesetzt, Angebot zur 2. Fobi erweiterter GK
- Die Verantwortung zur Hilfeleistung bei einem schulischen Notfall hat grundsätzlich die aufsichtsführende Lehrkraft
- SuS haben für die Folgen ihres Handelns nicht rechtlich einzustehen
- Freistellung der SuS vom Unterricht gewährleisten
- LK hat eine Qualifikation zum EH – Ausbilder oder mind. die EH Ausbildung der Schulsanitäter plus regelmäßige Auffrischungen